



DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF
DES FREISTAATES SACHSEN
IM NAMEN DES VOLKES

Beschluss

In dem Organstreitverfahren

- 1) des Abgeordneten André Barth und weiterer 35 Mitglieder des 7. Sächsischen Landtages, Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden,
- 2) der Mitglieder des 7. Sächsischen Landtages
 1. André Barth,
 2. Jörg Dornau,
 3. Carsten Hütter,
 4. Norbert Mayer,
 5. Roland Ulbrich,
 6. Alexander Wiesner,

Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden,

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigter:

Prof. Dr. Michael Elicker,

gegen

den 1. Untersuchungsausschuss des 7. Sächsischen Landtages, vertreten durch den Vorsitzenden, Lars Rohwer, Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden,

- Antragsgegner -

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes Matthias Grünberg, den Richter Andreas Wahl, die Richterin Simone Herberger und die Richter Klaus Kühlborn, Klaus Schurig, Stephan Thuge und Arnd Uhle

am 21. Oktober 2022

beschlossen:

Der Antrag wird verworfen.

G r ü n d e :

I.

Die Antragsteller zu 1) sind Mitglieder des 7. Sächsischen Landtages und gehören der Fraktion der AfD an. Die Antragsteller zu 2) sind die auf Vorschlag der AfD-Fraktion gewählten Mitglieder des 1. Untersuchungsausschusses des 7. Sächsischen Landtages – des Antragsgegners. Mit ihrem am 18. Oktober 2021 bei dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen eingegangenen Antrag im Organstreitverfahren wenden sich die Antragsteller gegen den am 9. September 2021 mit der Mehrheit der Ausschussmitglieder gefassten Beschluss des Antragsgegners, den Antrag ADS 156 abzulehnen.

1. Die Abgeordneten der Fraktion der AfD beantragten am 2. Oktober 2019 die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zu dem Thema „Untersuchung in Betracht kommender Einflussnahmen oder pflichtwidriger Unterlassungen von Mitgliedern der Staatsregierung, insbesondere Ministerpräsident Michael Kretschmer, Innenstaatssekretär Prof. Dr. Günther Schneider, Innenminister Prof. Dr. Roland Wöller sowie ihrer Fach-, Rechts- oder Dienstaufsicht unterliegender Behörden und von namentlich bisher nicht bekannten Bundes- und Landespolitikern und deren Mitarbeitern im Zusammenhang mit der Kürzung der Landesliste der Alternative für Deutschland zur Landtagswahl am 1. September 2019 durch den Landeswahlausschuss, die z.T. vom Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen bereits als „qualifi-

ziert rechtswidrig‘ erkannt wurde (Verstrickungen der Staatsregierung in die ‚qualifiziert rechtswidrige‘ Kürzung der AfD-Landesliste)“ (Drs. 7/81). In seiner 2. Sitzung am 30. Oktober 2019 fasste der 7. Sächsische Landtag einen entsprechenden Beschluss (PIPr 7/2 S. 48), bestimmte die Stärke des Untersuchungsausschusses auf 18 Mitglieder (PIPr 7/2 S. 50) und wählte in ihn sieben Abgeordnete der CDU-Fraktion, sechs Abgeordnete der AfD-Fraktion, jeweils zwei Abgeordnete der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie einen Abgeordneten der SPD-Fraktion (PIPr 7/2 S. 51 f.).

In den Ausschusssitzungen am 15. April und 1. Juli 2021 wurden die Zeugen I. und R. – seinerzeit Mitglieder des Landeswahlausschusses – vernommen. Die in der Sitzung am 1. Juli 2021 von einem Ausschussmitglied gestellte Frage, ob sich die Zeugen Mitschriften zu dem in der Landeswahlausschusssitzung am 5. Juli 2019 erfolgten Sachvortrag und zur Diskussion hätten machen können, bejahten die Zeugen. Die Frage, ob sie bereit wären, diese Notizen dem Untersuchungsausschuss zur Verfügung zu stellen, verneinten sie. Wegen der weiteren Einzelheiten der Zeugenaussagen wird auf die Protokolle des Antragsgegners vom 15. April und 1. Juli 2021 verwiesen.

Am 1. September 2021 stellten die Antragsteller zu 2) den Antrag ADS 156 mit folgendem Wortlaut:

„Im Rahmen der Beweiserhebung zum Gegenstand des Einsetzungsbeschlusses des 1. Untersuchungsausschusses des 7. Sächsischen Landtages, insbesondere zur Aufklärung, inwieweit die Kürzung der AfD-Landesliste durch den Landeswahlausschuss, eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Chancengleichheit darstellte und welche Verursachungsbeiträge von Mitgliedern der Staatsregierung und sonstigen Politikern zur behaupteten Minderung der Wahlchancen der AfD Sachsen zur Landtagswahl vom 1. September 2019 geführt hat, wird Beweis erhoben durch Aufforderung zur Herausgabe der nachfolgend benannten Urkunden:

1. schriftliche Aufzeichnungen der Zeugin (...) R(...) anlässlich der Sitzung des Landeswahlausschusses am 5.7.2019;
2. schriftliche Aufzeichnungen des Zeugen (...) I(...) anlässlich der Sitzung des Landeswahlausschusses am 5.7.2019.

Die Zeugen R(...) und I(...) haben in ihrer Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss am 1.7.2021 erklärt, auf Befragung des Ausschussmitgliedes Norbert Mayer, sie hätten anlässlich der Sitzung des Wahlausschusses am 5.7.2019 Aufzeichnungen gefertigt. Weiter erklärten beide Zeugen, sie seien nicht bereit, diese Aufzeichnungen dem Untersuchungsausschuss zu überlassen. Daher ist die Aufforderung zur Herausgabe geboten.“

Zur Begründung führten die Antragsteller im Wesentlichen aus, dass sich aus den Zeugenaussagen Widersprüchlichkeiten ergäben, die durch die Mitschriften aufgeklärt werden könnten. Beide Zeugen hätten ihre Aussagen auf ihre Mitschriften bezogen. Es sei davon auszugehen, dass die Aussage der Zeugin R. zu der Frage, wer den Sachvortrag gehalten habe, durch Einsicht in ihre Mitschriften präzisiert und klargestellt werden könne. Auch sei davon auszugehen, dass die in sich widersprüchlichen Aussagen des Zeugen I. zu der Frage, ob die Landeswahlleitung vor der Sitzung am 5. Juli 2019 eine Wertung zu den vorgelegten Listen kundgetan habe, durch Sichtung seiner Sitzungsmitschriften präzisiert und die Widersprüche aufgeklärt werden könnten. Die Verlesung der Mitschriften der Zeugen diene dem Beweis der Tatsache, dass durch die Landeswahlleiterin während der Sitzung des Wahlausschusses am 5. Juli 2019 auf die Beisitzer dahingehend Einfluss genommen worden sei, dass sie unter Zu-

rückstellung eigener rechtlicher Bedenken einer Kürzung der AfD-Landesliste ab Platz 19 zustimmen. Zur Aufklärung dieser Tatsache dürfe sich der Ausschuss nicht allein auf die Aussagen der beiden Zeugen stützen. In rechtlicher Hinsicht werde auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Juni 2009 – 2 BvE 3/07 – hingewiesen.

In der Ausschusssitzung vom 9. September 2021 lehnte die Ausschussmehrheit den Antrag ADS 156 ab.

2. Die Antragsteller sehen sich in ihrem Beweiserhebungs- und Beweiserzwingungsrecht aus Art. 54 Abs. 3 SächsVerf verletzt. Art. 54 SächsVerf gewähre der Einsetzungsminderheit ein Recht auf effektive Durchführung des Untersuchungsauftrags. Art. 54 Abs. 3 SächsVerf sehe zudem ausdrücklich vor, dass diejenigen Beweise zu erheben seien, die die Einsetzungsminderheit im Ausschuss für erforderlich erachte; Beweisanträgen der qualifizierten Minderheit sei grundsätzlich Folge zu leisten. Gemessen an den Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs Vf. 99-I-08 und Vf. 18-I-07 (HS)/Vf. 19-I-07 (e.A.) verletze der angegriffene Beschluss die Minderheitenrechte der Antragsteller. Für einen Missbrauch, eine Überschreitung des Untersuchungsauftrages oder eine Sachwidrigkeit sei nichts ersichtlich.

Die Antragsteller beantragen festzustellen,

dass der Antragsgegner dadurch die Antragsteller zu 1) in ihren verfassungsmäßigen Rechten aus Artikel 54 Absatz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen sowie die Antragsteller zu 2) in ihren verfassungsmäßigen Rechten aus Artikel 54 Absatz 3 der Verfassung des Freistaates Sachsen verletzt hat, dass er in seiner 15. Sitzung am 9. September 2021 den Antrag ADS 156 abgelehnt hat.

Der Antragsgegner beantragt, den Antrag zurückzuweisen.

Der Beweisantrag habe schon deshalb abgelehnt werden dürfen, weil er zu unbestimmt sei. Das Herausgabeverlangen sehe die Herausgabe sämtlicher schriftlichen Aufzeichnungen der Zeugen „anlässlich der Sitzung des Landeswahlausschusses“ vor. Es sei den Zeugen aber nicht zuzumuten, selbst Überlegungen dazu anzustellen, welche Aufzeichnungen „anlässlich“ der Sitzung gemeint seien. Auch lasse sich dies nicht hinreichend aus dem Gesamtzusammenhang ermitteln. Zudem überschreite der Antrag die Grenzen zulässiger Ausforschung. Für die Behauptungen, die Landeswahlleiterin habe „während der Sitzung“ des Wahlausschusses am 5. Juli 2019 auf die Beisitzer „Einfluss genommen“ und die Zustimmung zur Kürzung der AfD-Landesliste sei „unter Zurückstellung eigener rechtlicher Bedenken“ der Beisitzer erfolgt, fehle es an einer tatsächlichen Grundlage. Sie erfolgten ohne objektive Anhaltspunkte „ins Blaue hinein“. Der Beweisantrag ziele letztlich verdeckt auf die Glaubwürdigkeit der Zeugen ab. Für Divergenzen zwischen den Zeugenaussagen und den jeweiligen Mitschriften lägen hingegen keine Anhaltspunkte vor. Ferner lägen auch die besonderen Voraussetzungen der Dokumentenvorlage von Privaten nicht vor. Insoweit seien die höchstpersönliche Natur solcher Mitschriften und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Es hätten milde-

re Mittel gegenüber einem Herausgabeverlangen zur Verfügung gestanden. Es sei versäumt worden, die Zeugen zunächst danach zu fragen, was sie sich notiert hätten. Es werde schlicht die Vermutung aufgestellt, dass sich aus den schriftlichen Aufzeichnungen etwas anderes ergebe als aus den Zeugenaussagen selbst. Schließlich sei der Beweisantrag auch sachwidrig. Die Aufzeichnungen „anlässlich der Sitzung“ seien nicht dazu geeignet eine Einflussnahme „während“ der Sitzung zu beweisen, weil sie den Zeitraum vor und nach der Sitzung umfassten. Die schriftlichen Aufzeichnungen seien für den Beweis einer konkreten Beeinflussung oder eigener rechtlicher Bedenken untauglich und zur Aufklärung des Sachverhalts nicht erforderlich.

Der Verfassungsgerichtshof hat dem Sächsischen Landtag und der Sächsischen Staatsregierung gemäß § 19 Abs. 2 SächsVerfGHG von der Einleitung des Verfahrens Kenntnis gegeben.

II.

Der Antrag hat keinen Erfolg, weil er unzulässig ist. Er genügt nicht den Anforderungen des § 18 SächsVerfGHG an die Darlegung der Antragsbefugnis.

1. Gemäß § 18 Abs. 1 SächsVerfGHG ist ein im Organstreitverfahren gestellter Antrag nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, durch eine Handlung oder Unterlassung des Antragsgegners in seinen ihm durch die Verfassung des Freistaates Sachsen übertragenen Rechten oder Pflichten verletzt oder unmittelbar gefährdet zu sein. Nach § 18 Abs. 2 SächsVerfGHG ist im Antrag zudem die Bestimmung der Verfassung des Freistaates Sachsen zu bezeichnen, gegen die durch die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners verstoßen wird. Die Möglichkeit einer Verletzung oder unmittelbaren Gefährdung eigener verfassungsmäßiger Rechte muss sich dabei nachvollziehbar aus dem Vorbringen des Antragstellers ergeben (vgl. SächsVerfGH, Beschluss vom 25. Februar 2014 – Vf. 62-I-12; Beschluss vom 31. Januar 2008 – Vf. 84-I-07; Beschluss vom 25. Juni 2009 – Vf. 130-I-08; Urteil vom 3. Dezember 2010 – Vf. 77-I-10; Beschluss vom 2. November 2006 – Vf. 72-I-06).

Als allgemeine Verfahrensvorschrift gilt § 23 Abs. 1 BVerfGG gemäß § 10 Abs. 1 SächsVerfGHG auch für das Organstreitverfahren. Die Norm verlangt eine über die bloße Bezeichnung der Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 18 Abs. 1 und 2 SächsVerfGHG hinausgehende nähere Substantiierung der Begründung (vgl. BVerfG, Urteil vom 2. März 2021 – 2 BvE 4/16 – juris Rn. 61 m.w.N.). Die Begründung darf sich nicht lediglich in der formelhaften und summarischen Behauptung einer Rechtsverletzung erschöpfen (vgl. Umbach in: Umbach/Clemens/Dollinger, BVerfGG, 2. Aufl., §§ 63, 64 Rn. 167). Sie muss zudem ohne Beziehung der Akten oder anderer Erkenntnisquellen verständlich und vollständig sein (Puttler in: Burkiczak/Dollinger/Schorkopf, BVerfGG, 2. Aufl., § 23 Rn. 17).

2. Diesen Anforderungen wird die Antragschrift nicht gerecht.

- a) Art. 54 Abs. 3 SächsVerf statuiert für das Verfahren der Beweiserhebung vor einem nach Art. 54 Abs. 1 SächsVerf eingesetzten Untersuchungsausschuss die Pflicht zur Erhebung von Beweisen, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses beantragt wird. Damit verbürgt die Verfassung des Freistaates Sachsen zugunsten dieser qualifizierten beweisantragsberechtigten Minderheit ein eigenständiges Beweiserhebungs- und -erzwingungsrecht. Dieses Minderheitsrecht dient im Kern der Gewährleistung effektiver parlamentarischer Kontrolle (SächsVerfGH, Urteil vom 20. April 2007 – Vf. 18-I-07 [HS]/Vf. 19-I-07 [e.A.]) und ergänzt die in Art. 54 Abs. 1 SächsVerf verankerten Rechte.

Beweisanträgen der qualifizierten Minderheit im Sinne von Art. 54 Abs. 3 SächsVerf ist grundsätzlich Folge zu leisten; ein beantragter Beweisbeschluss muss erlassen werden, wenn er sich im Rahmen des festgelegten Untersuchungsauftrags hält und das Antragsrecht nicht sachwidrig oder missbräuchlich ausgeübt wird (SächsVerfGH, Beschluss vom 3. Dezember 2020 – Vf. 176-I-20 [HS]; Urteil vom 20. April 2007 – Vf. 18-I-07 [HS]/Vf. 19-I-07 [e.A.] unter Verweis auf BVerfG, Urteil vom 8. April 2002, BVerfGE 105, 197 [225]). Die Ablehnung eines Beweisantrags der qualifizierten Minderheit durch die Ausschussmehrheit bedarf der Begründung. Die Ausschussmehrheit darf Beweisanträge der qualifizierten Minderheit zurückweisen, wenn sie nachvollziehbar darlegt, dass die Minderheit die ihr zustehenden Rechte sachwidrig ausübt. Dies kann etwa dann der Fall sein, wenn die beantragte Beweiserhebung außerhalb des Untersuchungsauftrags liegt oder rechtswidrig ist, ferner wenn sie lediglich der Verzögerung dient oder offensichtlich missbräuchlich ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 13. Oktober 2016, BVerfGE 143, 101 [144]; BVerfG, Urteil vom 8. April 2002, BVerfGE 105, 197 [225]).

Nach Art. 54 Abs. 6 Satz 1 SächsVerf wird das Nähere über die Einsetzung, die Befugnisse und das Verfahren der Untersuchungsausschüsse durch Gesetz geregelt. Demgemäß regeln die §§ 13 ff. des Gesetzes über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Sächsischen Landtages (Untersuchungsausschussgesetz – UAusschG) vom 12. Februar 1991 (SächsGVBl S. 29) die Beweisaufnahme durch Untersuchungsausschüsse. Für die Beweiserhebung bedarf es eines förmlichen Beweisbeschlusses (§ 13 Abs. 1 UAusschG); die Bestimmungen des § 244 Abs. 3, 4 und 5 StPO gelten sinngemäß (§ 13 Abs. 2 Satz 3 UAusschG). Ein Beweisantrag setzt voraus, dass die Beweismittel und die Beweistatsachen in einer für die Vollziehbarkeit des Beschlusses hinreichend bestimmten Weise angegeben werden; das Beweisziel muss erkennbar, die jeweiligen Beweismittel müssen abgrenzbar sein (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17. Juni 2009, BVerfGE 124, 78 [115 f.]).

Dabei sind jedoch die Besonderheiten des parlamentarischen Untersuchungsverfahrens angemessen zu berücksichtigen (vgl. BVerfG, Urteil vom 17. Juli 1984, BVerfGE 67, 100 [128]). Das Untersuchungsverfahren dient anderen Zielen als ein Strafverfahren. Während im Strafverfahren die Verwirklichung eines bestimmten fest umrissenen Tatbestandes im Hinblick auf die individuelle Schuld einer Person geprüft wird, geht es im Untersuchungsausschussverfahren um die Aufklärung eines Sachverhalts zu politischen Zwecken, vor allem um die Wahrnehmung der Kontrollfunktion des Parlaments. Die einzelne Beweiserhebung eines Untersuchungsausschusses muss daher nicht auf bestimmte Tatsachen bezogen sein, sondern kann darauf abzielen, zunächst „Licht ins Dunkel“ eines Untersuchungskomplexes zu bringen, um auf diese Weise die Aufklärung von politischen Verantwortlichkeiten zu ermöglichen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17. Juni 2009, BVerfGE 124, 78; vgl. VerfGH NRW, Urteil vom 14. Juli 2020 – 6/20 – juris Rn. 134; BbgVerfG, Beschluss vom 16. Oktober 2003 – VfGBbg 95/02 –, LKV 2004, S. 177 [178]). Im Untersuchungsausschussverfahren ist eine Beweisbehauptung im strafprozessualen Sinne daher nicht Voraussetzung einer Beweiserhebung. Die Grenze zulässiger Ausforschung ist erst dort erreicht, wo Beweisanträge ohne jegliche tatsächliche Grundlage „völlig ins Blaue hinein“ gestellt werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17. Juni 2009, BVerfGE 124, 78 [116]; Brocker in: Glauben/Brocker, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, 2. Aufl., § 16 Rn. 3).

Mit Rücksicht auf die parlamentarische Autonomie und die besondere Natur des Untersuchungsverfahrens als Aufklärungsinstrument im Rahmen der politischen Kontrolle hat sich das von der Minderheit angerufene Gericht auf die Prüfung zu beschränken, ob die Begründung der Mehrheit nachvollziehbar und der durch die Verfahrensautonomie der Mehrheit eröffnete Wertungsrahmen insbesondere bei der Auslegung des Untersuchungsauftrags in vertretbarer Weise ausgefüllt worden ist. Daran kann es fehlen, wenn die Begründung der Ablehnung den Beleg der Sachwidrigkeit der abgelehnten Beweisanträge nicht erkennen lässt oder wenn eine Auslegung des Untersuchungsauftrags mit juristischen Auslegungsmethoden nicht mehr nachvollziehbar ist (vgl. BVerfG, Urteil vom 8. April 2002, BVerfGE 105, 197 [225f.]).

- b) Gemessen hieran genügt das Vorbringen der Antragsteller den Substantiierungsanforderungen nicht.

Der zugrundeliegende Sachverhalt wird nur unvollständig wiedergegeben. Die Antragschrift beschränkt sich darauf mitzuteilen, dass der Antrag ADS 156 durch den Antragsgegner abgelehnt worden sei. Jegliche Ausführungen zu der – aus Sicht der Antragsteller – fehlerhaften Begründung der Ablehnung fehlen. Da die Antragsteller nicht behaupten, dass entgegen den verfassungsrechtlichen Vorgaben überhaupt keine Begründung der Ablehnung erfolgt sei, wäre die Darlegung der Ablehnungsgründe erforderlich gewesen. Anders kann auf Grundlage des Antragsvorbringens durch den Verfassungsgerichtshof nicht überprüft werden, ob die Ablehnung der von den Antragstellern gewünschten Beweiserhebung durch die Ausschussmehrheit vertretbar ist

oder auf sachwidrigen Erwägungen beruht. Die Möglichkeit einer Verletzung oder unmittelbaren Gefährdung der verfassungsmäßigen Rechte der Antragsteller aus Art. 54 Abs. 1 und 3 SächsVerf ist aus der Antragschrift heraus damit nicht nachzuvollziehen.

Im Übrigen erschöpft sich das Beschwerdevorbringen darin, eine Verletzung des Art. 54 Abs. 1 und 3 SächsVerf zu behaupten. Die Antragsteller tragen lediglich vor, dass Beweisanträgen der qualifizierten Minderheit grundsätzlich Folge zu leisten sei. Hierzu tragen sie zwar vor, dass ein Beweisbeschluss erlassen werden müsse, wenn sich der Beweisantrag im Rahmen des festgelegten Untersuchungsauftrags halte und das Antragsrecht nicht sachwidrig oder missbräuchlich ausgeübt werde. Sie legen aber weder dar, dass der streitgegenständliche Antrag ADS 156 seinerseits die verfassungsrechtlichen Vorgaben an einen Beweisantrag im parlamentarischen Untersuchungsverfahren erfüllen soll, noch dass die Begründung der ablehnenden Entscheidung den an sie von Verfassungs wegen zu stellenden Anforderungen nicht gerecht geworden sein soll. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass in der Ausschusssitzung am 9. September 2021 der Abstimmung über den Antrag eine ausführliche Diskussion vorausgegangen ist, in der die Ausschussmehrheit die Gründe für die Ablehnung offenlegte. Dem Protokoll der 15. Sitzung des Antragsgegners ist mit hinreichender Deutlichkeit zu entnehmen, dass der Antrag als bloßes Beweisermittlungsanliegen wegen der Überschreitung der Grenze zur unzulässigen Ausforschung abgelehnt worden ist. Insbesondere wurde auch die von den Antragstellern zu 2) in der schriftlichen Begründung des Beweisantrags angeführte und in der Ausschusssitzung aufgegriffene Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts thematisiert. Angesichts dessen hätte es einer substantiierten Auseinandersetzung mit den Voraussetzungen eines zulässigen Beweisantrags und den konkreten Ablehnungsgründen der Ausschussmehrheit am Maßstab des Art. 54 Abs. 3 SächsVerf unter Heranziehung der hierzu vorhandenen verfassungsgerichtlichen Vorgaben bedurft. Die pauschale Behauptung, dass für einen Missbrauch, eine Überschreitung des Untersuchungsauftrages oder eine Sachwidrigkeit „durch den Antrag auf die Beiziehung der streitgegenständlichen Akten als Beweismittel“ nichts ersichtlich sei, genügt den Substantiierungsanforderungen nicht.

Daran vermag auch der Verweis der Antragsteller auf die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes vom 24. April 2007 – Vf. 18-I-07 (HS)/Vf. 19-I-07 (e.A.) – und vom 21. November 2008 – Vf. 99-I-08 – nichts zu ändern. Diese Entscheidungen betrafen die Art und Weise der Umsetzung eines auf Antrag der qualifizierten Minderheit bereits gefassten Beweisbeschlusses. Streitgegenständlich war jeweils die Ausgestaltung des Verfahrens und der – wie auch der Verfahrensbevollmächtigte der Antragsteller anerkennt – Vollzug eines wirksamen Beweisbeschlusses. Davon zu unterscheiden ist die hier streitgegenständliche Frage der Zulässigkeit der Ablehnung eines Beweisantrages der qualifizierten Minderheit. Inwieweit die zitierten Entscheidungen dennoch vorliegend einschlägig sein sollen, ist dem Beschwerdevorbringen nicht zu entnehmen.

III.

Der Verfassungsgerichtshof ist zu dieser Entscheidung einstimmig gelangt und trifft sie daher durch Beschluss nach § 10 Abs. 1 SächsVerfGHG i.V.m. § 24 BVerfGG.

IV.

Die Entscheidung ist kostenfrei (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG).

gez. Grünberg

gez. Wahl

gez. Herberger

gez. Kühlborn

gez. Schurig

gez. Thuge

gez. Uhle